



Bozen, 13.11.2024

Bearbeitet von:

Herr L.-Abg.  
Andreas Leiter Reber  
Südtiroler Landtag  
Im Hause

Zur Kenntnis: Herr Präsident  
Arnold Schuler  
Südtiroler Landtag  
Im Hause

### **Antwort auf die Anfrage zur aktuellen Fragestunde 70-11-24 Bürger bei Autonomiereform mitnehmen. Was ändert sich für die Südtiroler konkret?**

Sehr geehrter Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die genannte Anfrage, welche anlässlich der "Aktuellen Fragestunde" bei der letzten Landtagssession vorgelegt und nunmehr schriftlich nachzureichen ist.

Vorausgeschickt sei: Der Text des Verfassungsgesetzesentwurfs wurde dem Präsidenten des Ministerrats am 3. Oktober 2023 in Turin übergeben und am 19. März 2024 im Landtag erläutert. Über die Agentur für Presse und Kommunikation des Landes und andere Presseorgane wurde die Bevölkerung bereits eingehend über den Inhalt des Verfassungsgesetzesentwurfes informiert. Der Gesetzesentwurf wie auch die detaillierten Erklärungen zu jedem einzelnen Punkt (auch den hier angesprochenen) sind im Übrigen auf der Website des Landes unter folgendem Link zugänglich: [Die aktuelle Autonomie-Reform | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#). Die genannte Website wird laufend auf den neuesten Stand der Verhandlungen gebracht.

Zum aktuellen Verhandlungsstand noch Folgendes: Anfang Oktober 2024 änderte die Regierung ihre Vorgehensweise für die Autonomiereform: Anstatt eines einheitlichen Verfassungsgesetzesentwurfes für alle fünf Regionen mit Sonderstatut soll mit jeder Region mit Sonderstatut ein eigener Reformvorschlag verhandelt werden. Den Anfang macht die Region Trentino-Südtirol. Dementsprechend fand am 9. Oktober 2024 eine Aussprache zwischen Ministerpräsidentin Giorgia Meloni und dem Unterfertigten sowie dem Trentiner Landeshauptmann Maurizio Fugatti statt. Dabei wurde vereinbart, dass eine technische Arbeitsgruppe unter der Leitung von Regionenminister Roberto Calderoli einen Vorschlag für die Reform des Sonderstatuts Trentino-Südtirol erarbeitet, welcher innerhalb November 2024 dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Die technische Arbeitsgruppe hat am 16. Oktober 2024 die Arbeiten aufgenommen und am 31. Oktober fortgesetzt. Bei diesem letzten Treffen wurde vereinbart, dass sich die technische Arbeitsgruppe am kommenden 18. November wieder zusammensetzen wird.

Jetzt zu den konkreten Anfragen:

- 1. Der veröffentlichte Text des VGE sieht in den Buchstaben a) bis h) Änderungen am Autonomiestatut vor. Ich ersuche im Sinne der Transparenz und Bürgernähe sowohl die Notwendigkeit als auch die Auswirkungen der einzelnen Änderungen Absatz für Absatz konkret zu erläutern.**

**Beispiel:**

**In Artikel 8, Absatz 1, Buchstabe 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

**In Absatz 5 werden die Worte „Stadtplanung und Flächennutzungspläne“ durch die Worte „Raumordnung, Bauwesen, Stadtplanung und Flächennutzungspläne“ ersetzt;**

**Was wird durch die aktuelle Formulierung konkret verhindert oder eingeschränkt?**

Der auf besagter Webseite veröffentlichte Bericht enthält zum angefragten Absatz folgenden Kommentar: „Nachdem „Raumordnung und Bauleitpläne“ („urbanistica e piani regolatori“) enger ausgelegt wird als der nunmehr in Art. 117, Absatz 3, Verf. verwendete Begriff „governo del territorio“ (etwa: „Regelung des



*Territoriums“) muss auch hier der volle Umfang dieser Gesetzgebungsbefugnis mittels der auch von der Verfassung verwendeten Terminologie explizit ausgeführt werden. Dasselbe gilt für das Baurecht (“edilizia”), das bisher im Autonomiestatut nicht erwähnt wird.“*

Darüber hinaus kann in den öffentlich zugänglichen Datenbanken des Südtiroler Landtages das Wortprotokoll der Sitzung nachgelesen werden, in welchem unter anderem steht. „[...] Dann haben wir noch den Vorschlag, dass wir bei einzelnen Zuständigkeiten des Landes bzw. der Region spezifizieren, dass diese Zuständigkeiten weiterreichen als nur mit diesem einen Wort bezeichnet. Außerdem ändern wir zum Teil auch die Bezeichnung ab. Beispiel Raumordnung. Urbanistik bzw. urbanistica ist im Italienischen ein engerer Begriff. Artikel 117 der Verfassung verwendet inzwischen den Begriff “governo del territorio”. Wie das ins Deutsche zu übersetzen ist, lasse ich anheimgestellt. Ich habe es im Text als “Regelung des Territoriums” geschrieben, weil dieser Begriff ein Spezifikum ist und wesentlich weiter gefasst ist. Somit schreiben wir auch bei uns diesen Begriff hinein, um zu sagen, dass wir für alles und nicht nur für einen Teil davon zuständig sind. Wir ergänzen dann noch, dass das auch der Bereich Wohnbau, der Bereich der Schutzbestimmungen usw. ist. Wir zählen spezifisch auf, damit nicht wieder der Verfassungsgerichtshof daherkommt und sagt: “Ja, aber das ist eine Querschnittskompetenz”.

Ebenso im Wortprotokoll ist Folgendes nachzulesen:

*„Es geht dann auch noch um die Standards der öffentlichen Leistungen bzw. um die Garantie der einheitlichen Standards öffentlicher Leistungen. Auch diese sind als Querschnittsaufgabe des Staates definiert worden, wobei man es so interpretiert hat, dass es im Prinzip die Verfahren sind. Das hat natürlich gravierende Auswirkungen in allen Bereichen. Wir sind zwar für den Bereich Raumordnung zuständig, aber der Staat sagt, dass er garantieren muss, dass die Verfahren im ganzen Staatsgebiet gleich oder zumindest sehr ähnlich sind. Wir wissen, dass die Form bei der Raumordnung Substanz ist, je nachdem, wie man das Verfahren regelt. Somit schmälert das unsere Autonomie und das ist die Problemstellung. Wir haben dann ab dem Jahr 2010 Durchführungsbestimmungen erarbeitet und versucht, das dadurch zu reparieren. Es gab die Durchführungsbestimmung zum Jagdwesen, die gehalten hat. Wir haben aber auch ein Beispiel – das entsprechende Urteil habe ich in die Unterlage hineinkopiert -, an dem man sieht, dass das mit der Durchführungsbestimmung nicht funktioniert hat. Es geht um das Urteil Nr. 79 aus dem Jahr 2023. Es ist eine Norm, die als staatliche Norm daherkommt und laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine sogenannte norma interposta, also zwischen Verfassung und staatlicher Gesetzgebung ist. Also müsste der staatliche Gesetzgeber diese Durchführungsbestimmung berücksichtigen. Trotzdem gibt es dieses Urteil, das unsere Durchführungsbestimmung letztlich als obsolet erklärt oder zunichte macht. Laut Verfassungsgerichtshof hat der Staat die Aufgabe, einheitliche Standards zu gewährleisten. Allein die Durchführungsbestimmung würde dieses Prinzip nicht überwinden. Fazit: Es ist schon seit längerem das Bewusstsein da, dass diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs unsere Spielräume in der autonomen Gesetzgebung massiv einschränkt. Nachdem das Instrument dagegen, die Durchführungsbestimmung, nur teilweise Erfolg hat, brauchen wir ein wirksames Instrument, nämlich Normen im Verfassungsrang. Wenn wir das Autonomiestatut umschreiben oder abändern, so geschieht das mit Verfassungsgesetz. Das Verfassungsgesetz ist für den Verfassungsgerichtshof die Vorgabe. Deshalb müssen wir die Dinge ins Autonomiestatut schreiben, wenn wir sagen wollen: “Hier sind wir zuständig” [...]“*

Kurz gesagt, wird mit der aktuell angestrebten Reform der Gesetzgebungsspielraum für den Südtiroler Landtag ausgedehnt, was der Südtiroler Landesverwaltung insgesamt die Möglichkeit gibt, diesen im Sinne einer bürgernahen Verwaltung auszunutzen und z.B. sinnlose Bürokratie zu vermeiden. Auf der Grundlage der Zuständigkeiten für Umweltschutz und für die Regelung des Territoriums, werden wieder vereinfachte Verfahren für Bagatelleingriffe machbar.

## **2. Welche Auswirkungen hat die Änderung für die Bürgerinnen und Bürger?**

Siehe Antwort auf Frage 1

Mit freundlichen Grüßen

Der Landeshauptmann  
Arno Kompatscher  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)